

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Beschäftigte von

vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie von

Altenheimen und Seniorenresidenzen

haben an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 29. März 2021

Diepold
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>